

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Hanse-Pellet GmbH & Co. KG, Buchholz in der Nordheide

GAA v. 13.7.2023— 4.1 LG 000011844 —

Die Firma Hanse-Pellet GmbH & Co. KG, 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstr. 20, hat mit Schreiben vom 9.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung eines Holzpelletwerkes am Standort in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstr. 20, Gemarkung Trelde, Flur 3, Flurstücke 44/42 und 44/43 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Optimierung des Bandrockners
- Errichtung eines Rundholzplatzes
- Einsatz von Altholz der Kategorie A II in der bestehenden Feuerungsanlage

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs.3 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben (Einsatz von Altholz der Kategorie A II in der Feuerungsanlage) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Änderung der Feuerungsanlage besteht in der Annahme von Althölzern der Altholzkategorie A II, die ein aufwendiges Vorbehandlungsverfahren durchlaufen sind und die Abfalleigenschaft verloren haben. Die eingesetzten Hölzern weisen vergleichbare Eigenschaften wie Frischhölzer auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung nicht verbunden.

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Schutzgebiete vorhanden. Gesetzlich geschützte Biotope, nationale und europäische Schutzgebiete sind durch das Vorhaben und deren Auswirkungen nicht negativ betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.